

Förderübersicht BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen · Neue Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026 · gültig ab 21. Juli 2026

Diese Übersicht fasst die wichtigsten Fördermaßnahmen, Fördersätze und Höchstgrenzen der neuen BEG-EM-Richtlinie für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer zusammen. Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden (Bauantrag mindestens 5 Jahre alt). Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 300 € (brutto) je Maßnahme. Der Antrag muss grundsätzlich vor Vorhabenbeginn gestellt werden – gerne unterstütze ich Sie dabei.

1. Förderfähige Maßnahmen und Fördersätze (Zuschuss)

Maßnahme	Beispiele	Fördersatz	Mögliche Boni
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Fenster, Außentüren und Tore; sommerlicher Wärmeschutz (außenliegender Sonnenschutz)	15 %	+ 5 % iSFP-Bonus* + 5 % WPB-Bonus (ab Q1/2027, nur Dämmung)
Anlagentechnik (außer Heizung)	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; „Efficiency Smart Home“ (Wohngebäude); Gebäudeautomation und Kältetechnik (Nichtwohngebäude)	15 %	+ 5 % iSFP-Bonus*
Heizungstausch: Wärmepumpe	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen (Luft, Erdreich, Wasser); keine Förderung für Gas-Wärmepumpen	30 %*	+ bis 16 % Klimageschwindigkeits-Bonus + bis 40 % Einkommens-Bonus + 15 % Wertschöpfungs-Bonus (EU-Wärmepumpe, ab Q1/2027)
Heizungstausch: weitere Techniken	Solarthermie, Biomasseheizung (Pellet, Hackgut, Scheitholz), Brennstoffzelle, wasserstofffähige Heizung (nur Mehrkosten), innovative Heiztechnik (≥ 80 % erneuerbar)	30 %	+ bis 16 % Klimageschwindigkeits-Bonus + bis 40 % Einkommens-Bonus
Gebäude- & Wärmenetz	Errichtung/Erweiterung eines Gebäudenetzes (≥ 65 % erneuerbar), Anschluss an ein Gebäudenetz (≥ 25 % erneuerbar) oder an ein Wärmenetz	30 %	+ bis 16 % Klimageschwindigkeits-Bonus + bis 40 % Einkommens-Bonus
Heizungsoptimierung	Hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, Flächenheizungen, Niedertemperatur-Heizkörper, Dämmung von Rohrleitungen, Regelungstechnik (Gebäude bis 5 Wohneinheiten)	15 %	+ 5 % iSFP-Bonus*
Emissionsminderung Biomasse	Staubminderung an bestehenden Biomasseheizungen (z. B. Filter), Reduktion ≥ 80 %	50 %	–
Fachplanung & Baubegleitung	Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch den Energie-Effizienz-Experten (inkl. akustischer Fachplanung, z. B. bei Wärmepumpen)	50 %	–

* iSFP-Bonus: nur bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mind. 30.000 € (brutto); die +5 % gelten ausschließlich für den Kostenanteil oberhalb der Standard-Höchstgrenze (Details in Abschnitt 2). Wärmepumpen (30 %*): Absenkung des Basis-Fördersatzes auf 15 % ab Quartal 1/2027 – dann ergänzt um den neuen Wertschöpfungs-Bonus von 15 % für

Wärmepumpen mit Ursprung in der EU. Maximale Gesamtförderung beim Heizungstausch: 70 % der förderfähigen Kosten (bzw. 80 % bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 30.000 € / 40.000 € inkl. Familienzuschlag).

2. Boni im Überblick

Bonus	Wer / Wofür	Höhe
iSFP-Bonus	Maßnahme ist Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird innerhalb von 15 Jahren nach dessen Erstellung umgesetzt. Zwei Bedingungen (neu ab 21.07.2026): (1) Das förderfähige Investitionsvolumen muss mind. 30.000 € (brutto) betragen – darunter kein Bonus. (2) Die +5 % gelten nur für den Kostenanteil oberhalb der Standard-Höchstgrenze (beim Einfamilienhaus: oberhalb 30.000 €), da sich mit iSFP die Höchstgrenzen verdoppeln (siehe Abschnitt 3). Beispiel EFH-Dämmung, 60.000 € förderfähig: $30.000 € \times 15 \% + 30.000 € \times 20 \% = 10.500 €$ Zuschuss (statt max. 4.500 € ohne iSFP). Gilt nicht für Heizungstausch.	+ 5 %
Klimageschwindigkeit-Bonus	Selbstnutzende Eigentümer beim Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen (jedes Alter) bzw. Gas- oder Biomasseheizungen (älter als 20 Jahre). Degressiv: 16 % bis 31.01.2027 · 12 % bis 31.07.2027 · 8 % bis 31.01.2028 · 4 % bis 31.07.2028 · danach entfällt der Bonus.	bis + 16 %
Einkommens-Bonus	Selbstnutzende Eigentümer beim Heizungstausch, gestaffelt nach zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen: bis 30.000 € → 40 % · bis 40.000 € → 30 % · bis 50.000 € → 10 %. Neu – Familienzuschlag: je Haushalt mit mind. einem minderjährigen Kind wird das anzusetzende Einkommen pauschal um 10.000 € reduziert.	bis + 40 %
Wertschöpfungs-Bonus (neu)	Ab Quartal 1/2027 für Wärmepumpen, die ihren Ursprung in der Europäischen Union haben.	+ 15 %
WPB-Bonus (neu)	Ab Quartal 1/2027 für Dämmmaßnahmen an „Worst Performing Buildings“ (energetisch besonders schlechte Gebäude), sofern die Maßnahme Teil eines iSFP ist. Max. drei Anträge.	+ 5 %

3. Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten (Wohngebäude)

Maßnahmenbereich (Wohngebäude)	Höchstgrenze der förderfähigen Kosten
Heizungstausch (einmalig pro Gebäude)	28.000 € für die 1. Wohneinheit · je 15.000 € für die 2.–6. Wohneinheit · je 8.000 € ab der 7. Wohneinheit. Hinweis: Die Grenze für die 1. Wohneinheit sinkt ab 01.02.2027 halbjährlich um 750 € (auf 22.000 € ab 08/2030) – ein früher Antrag sichert die höhere Grenze.
Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung (pro Gebäude und Kalenderjahr)	30.000 € für die 1. Wohneinheit · je 15.000 € für die 2.–6. Wohneinheit · je 8.000 € ab der 7. Wohneinheit. Mit iSFP-Bonus verdoppelt: 60.000 € / 30.000 € / 15.000 €.
Fachplanung & Baubegleitung	5.000 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern · 2.000 € je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern (max. 20.000 €).
Ergänzungskredit (KfW)	Zinsgünstiger Kredit bis 120.000 € je Wohneinheit; zusätzlicher Zinsvorteil bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 90.000 €.

Rechenbeispiel Wärmepumpe (Einfamilienhaus, selbstgenutzt): Antrag noch 2026 gestellt, Austausch einer 25 Jahre alten Gasheizung, zu versteuerndes Haushaltseinkommen 38.000 €: 30 % Basis + 16 % Klimageschwindigkeits-Bonus + 30 % Einkommens-Bonus = 70 % (Obergrenze erreicht). Bei 28.000 € förderfähigen Kosten ergibt das einen Zuschuss von 19.600 € – Eigenanteil nur 8.400 €.

4. Wo wird der Antrag gestellt?

Antragstelle	Zuständig für
BAFA	Gebäudehülle · Anlagentechnik · Errichtung/Erweiterung Gebäudenetz · Heizungsoptimierung · Fachplanung & Baubegleitung
KfW	Heizungstausch (Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie u. a.) · Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz · Ergänzungskredit

Wichtig: Antragstellung vor Vorhabenbeginn mit abgeschlossenem Liefer-/Leistungsvertrag (mit Förderbedingung). Für viele Maßnahmen ist die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten verpflichtend – diese Leistung wird mit 50 % bezuschusst. Eine Kumulierung mit dem Steuerbonus (§ 35c EStG) ist für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

Alle Angaben ohne Gewähr, Stand der Förderrichtlinie BEG EM vom 17.07.2026 (in Kraft ab 21.07.2026, gültig bis 31.12.2030). Maßgeblich sind die veröffentlichten Richtlinien und Merkblätter von BMWE, BAFA und KfW. Einzelne Regelungen (z. B. WPB-Bonus, Wertschöpfungs-Bonus, reduzierter Wärmepumpen-Fördersatz) gelten erst ab Quartal 1/2027.